

Pflanzenschutzmittel:

Kauf auch mit Vollmacht

Seit 26. November 2015 dürfen Pflanzenschutzmittel, die für die berufliche Anwendung zugelassen sind, nur noch verkauft werden, wenn der Käufer einen Sachkundenachweis (Bescheinigung gemäß Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG) vorlegt. Der Verkäufer muss prüfen, ob ein gültiger Sachkundenachweis (mit Passfoto versehen) gemäß Pflanzenschutzmittelrecht vorliegt. Beim Verkauf an Stammkunden kann auf die regelmäßige Vorlage der Sachkundenachweise verzichtet werden, sofern die Sachkunde beim Verkaufsbetrieb dokumentiert ist und jederzeit nachvollzogen werden kann.

Zur Abholung darf ein Händler Pflanzenschutzmittel an nicht-sachkundige Personen dann abgeben, wenn es sich um auf dem Betriebsgelände des Erwerbers lebende oder arbeitende Familienangehörige oder Ehegatten, seine Mitarbeiter und/oder von ihm bevollmächtigte oder beauftragte Personen handelt. Die Lieferung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Bei einer Abholung durch nicht-sachkundige Personen beim Händler, müssen sich diese Personen entsprechend ausweisen und eine Vollmacht vorweisen, wenn der Verkäufer sie nicht kennt.

Ein Verkauf ist auch zulässig, wenn die Rechnung auf einen Auftraggeber ohne Sachkundenachweis ausgestellt wird und dieser nachweislich die Verwendung (einschließlich Lagerung) von Pflanzenschutzmitteln übertragen hat und das Pflanzenschutzmittel ausschließlich dem Auftragnehmer übergeben wird. Der Auftragnehmer muss dabei im Besitz eines Sachkundenachweises sein.

AGES